

Hinweise zur Abrechnung von postoperativen Leistungen beim Facharzt

Postoperative Überwachungskomplexe (Abschnitt 31.3 EBM)

Fachgruppe	Sachverhalt	GOP	Angaben im PVS	Bemerkung
Operateur	Postoperative Überwachungskomplexe nach ambulanter Erbringung der Leistungen entsprechend Abschnitt 31.2 EBM * bei Vermerk: „Eingriff nach § 115b“	z. B. 31501 88115	Originalschein (Scheinuntergruppe 00) oder Überweisungsschein (Scheinuntergruppe 24) in Feldkennung 5035: OPS	Nur durch einen Arzt berechnungsfähig (interne Vereinbarung zwischen Operateur und Anästhesist ist erforderlich, siehe Sammelerklärung Punkt 9) Hinweis: um sachlich/rechnerischen Korrekturen der Kostenträger vorzubeugen, ist unbedingt darauf zu achten, dass sowohl vom Operateur als auch vom Anästhesisten die gleichen Daten (wie OP-Datum, OPS ...) erfasst werden.
Anästhesist	Postoperative Überwachungskomplexe nach ambulanter Erbringung der Leistungen entsprechend Abschnitt 31.2 EBM bei Überweisung durch den Operateur * bei Vermerk: „Eingriff nach § 115b“	z. B. 31501 88115	Überweisungsschein (Scheinuntergruppe 24) in Feldkennung 5034: OP-Datum in Feldkennung 5035: OPS	Bei Vorlage einer Überweisung bitte beachten: Korrekte Angaben zum Überweiser vom Überweisungsschein im Praxisverwaltungssystem (PVS) übernehmen (wie BSNR, LANR, Ausstellungsdatum der Überweisung, Überweisungsgrund)

Postoperative Behandlungskomplexe (Abschnitt 31.4 EBM)

Fachgruppe	Sachverhalt	GOP	Angaben im PVS	Bemerkung
Facharzt	<p>Facharzt erhält vom Operateur eine Überweisung zur postoperativen Behandlung:</p> <p>Operation wurde ambulant durchgeführt.</p>	01436	<p>Überweisungsschein anlegen (Scheinuntergruppe 21 oder 24)</p> <p>in Feldkennung 5034: OP-Datum</p>	<p>Bei Vorlage einer Überweisung bitte beachten:</p> <p>Korrekte Angaben zum Überweiser vom Überweisungsschein im Praxisverwaltungssystem (PVS) übernehmen (wie BSNR, LANR, Ausstellungsdatum der Überweisung, Überweisungsgrund)</p> <p>Die GOP 01436 ist nur dann berechnungsfähig, wenn die Überweisung innerhalb derselben Arztgruppe ausgestellt wurde oder eine Überweisung als Zielauftrag (Scheinuntergruppe 21) vorliegt. je postoperativem Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig, innerhalb der 21 Tage nach der OP</p>
		z. B. 31601 (oder andere GOP aus Kap. 31.4.3 EBM)		<p>Postoperativer Behandlungskomplex „bei Überweisung durch den Operateur“ berechnungsfähig nur einmalig innerhalb von 21 Tagen nach der OP, durch einen Arzt berechnungsfähig</p>
	<p>* bei Vermerk: „Eingriff nach § 115b“</p> <p>oder</p> <p>Operation wurde belegärztlich durchgeführt, diese Information erhält der Facharzt von der Überweisung des zuweisenden Operateurs.</p>	88115	<p>in Feldkennung 5035: OPS</p>	
		01436	<p>Überweisungsschein anlegen (Scheinuntergruppe 21 oder 24)</p> <p>in Feldkennung 5035: OPS</p>	<p>Die GOP 01436 ist nur dann berechnungsfähig, wenn eine Überweisung als Zielauftrag (Scheinuntergruppe 21) vorliegt.</p>
	99600	<p>Überweisungsschein anlegen (Scheinuntergruppe 21)</p>	<p>Nur einmalig nach der OP durch einen Arzt berechnungsfähig. Die GOP 99600 ist im Behandlungsfall einmal berechnungsfähig. Die GOP 99600 kann nicht mit der GOP 88115 gekennzeichnet werden.</p>	

Fachgruppe	Sachverhalt	GOP	Angaben im PVS	Bemerkung
Facharzt	Facharzt ist der Operateur und führt die postoperative Behandlung selbst durch:		in Feldkennung 5034: OP-Datum	<p>Der Eingriff nach Kapitel 31.2 EBM beinhaltet einen postoperativen Arzt-Patienten-Kontakt ab dem ersten Tag nach der Operation. D. h der postoperative Komplex kann durch den Operateur erst ab dem zweiten postoperativen Kontakt angesetzt werden.</p> <p>Wird vom Operateur eine Überweisung zur postoperativen Behandlung ausgestellt, ist diese durch den Operateur nicht mehr berechnungsfähig.</p> <p>Besonderheit bei Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ): Innerhalb einer BAG muss der postoperative Behandlungskomplex „bei Erbringung durch den Operateur“ berechnet werden, wenn ein BAG-Kollege und nicht der Operateur die Leistung erbringt.</p> <p>Nur einmalig innerhalb von 21 Tagen nach der OP durch einen Arzt berechnungsfähig.</p> <p>Nur einmalig nach der OP durch einen Arzt berechnungsfähig.</p> <p>Die GOP 99600 ist im Behandlungsfall einmal berechnungsfähig. Die GOP 99600 kann nicht mit der GOP 88115 gekennzeichnet werden.</p>
	Operation wurde ambulant durchgeführt	z. B. 31602 (oder andere GOP aus Kapitel 31.4.3 EBM)		
	oder Operation wurde belegärztlich durchgeführt	99600	Abrechnung erfolgt im Praxisverwaltungssystem auf ambulantem Schein (Scheinuntergruppe 00) in Feldkennung 5035: OPS	

* Wenn der ambulante Eingriff aus § 115b erfolgt, ist der OPS immer hinter einer gültigen EBM-GOP in Feldkennung 5035 anzugeben. Weitere Informationen zum § 115b siehe gesondertes Merkblatt: www.kvbawue.de/prae-poststationaere-versorgung/.

Ansprechpartner: **Abrechnungsberatung**, Telefon **0711 7875-3397** oder E-Mail an abrechnungsberatung@kvbawue.de